
S 118 VE 70/19 RH

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	118
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<p>1.Ein wirksames Rechtshilfeersuchen setzt voraus, dass das Ersuchen verständlich und ohne eingehende Befassung mit der Sach- und Rechtslage ausführbar ist; bei Ersuchen um Zeugenvernehmung müssen die Beweisfragen deutlich gemacht werden. Die Angabe des Beweisthemas genügt hierfür nicht.</p> <p>2.Ein wirksames Rechtshilfeersuchen setzt ferner voraus, dass es erforderlich ist. Dies setzt zumindest voraus, dass das ersuchende Gericht bei einer im Inland befindlichen Zeugin die Anreisebereitschaft der Zeugin zum Ort des ersuchenden Gerichts erfragt und Weigerungsgründe prüft.</p> <p>3.Das ersuchende Gericht muss vor einem Rechtshilfeersuchen die Aussagebereitschaft einer zeugnisverweigerungsberechtigten Zeugin klären.</p>
Normenkette	§ 5 SGG , § 158 GVG , § 159 GVG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 118 VE 70/19 RH
Datum	26.09.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Das Rechtshilfeersuchen war gemäß [Â§ 5 Abs. 3 SGG](#) i. V. m. [Â§ 158](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) abzulehnen. Gemäß [Â§ 5 Abs. 1 SGG](#) leisten alle Gerichte, Verwaltungsbehörden und Organe der Versicherungsträger den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit Rechts- und Amtshilfe. Gemäß [Â§ 5 Abs. 3 GVG](#) i. V. m. [Â§ 158 Abs. 1 GVG](#) darf das Ersuchen grundsätzlich nicht abgelehnt werden. Nach [Â§ 5 Abs. 3 GVG](#) i. V. m. [Â§ 158 Abs. 2 GVG](#) ist das Ersuchen eines nicht im Rechtszuge vorgesetzten Gerichts jedoch abzulehnen, wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Recht des ersuchten Gerichts verboten ist. Zwar liegt ein solches gesetzliches Verbot nicht vor, allerdings haben sich in der Rechtsprechung weitere Kategorien herausgebildet, die eine Zurückweisung des Rechtshilfesuches gleichwohl erlauben (vgl. z. B. Oberlandesgericht (OLG) Koblenz, Beschluss vom 5. Mai 2008 – [4 SmA 14/08](#) –, juris). Ein wirksames Rechtshilfeersuchen erfordert, dass das Ersuchen verständlich und ohne eingehende Befassung mit der Sach- und Rechtslage ausführbar ist; bei Ersuchen um Zeugenvernehmung müssen die Beweisfragen deutlich gemacht werden (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, [Â§ 5](#), Rn. 3a). Die Durchführung der Rechtshilfe ist jedenfalls dann verboten, wenn der Beweisbeschluss keine hinreichenden Tatsachen enthält, über die der Rechtshilferichter eine Zeugenvernehmung durchführen könnte (Bundesarbeitsgericht (BAG) Beschluss vom 16. Januar 1991 – [4 AS 7/9](#) in [NZA 1991, S. 364](#)).

Das Rechtshilfeersuchen vom 20. August 2019 genügt den dargestellten Anforderungen nicht. Die Durchführung des Beweisbeschlusses vom 20. August 2019 erfordert eine eingehende Befassung des ersuchten Richters mit sämtlichen übersandten Akten. Lediglich das Beweisthema (sexualisierte Gewalt durch den Vater in den Jahren 1974 – 1992) ist in dem Beweisbeschluss enthalten. Es wurden dem ersuchten Richter keine Beweisfragen übermittelt. Der Beweisbeschluss enthält auch keine konkreten Tatsachen, auf die sich die Klägerin beruft und die Gegenstand der Beweisaufnahme sein könnten. Der Verweis auf die Seiten 15 – 20 der Verwaltungsakte genügt insoweit nicht. Auf diesen fünf Seiten hat die Klägerin zwar verschiedene Begriffe ihres Vaters und anderer Personen geschildert, allerdings würde eine Beweisaufnahme voraussetzen, dass sämtliche der geschilderten Vorfälle durch den ersuchten Richter evaluiert werden. Dies betrifft z. B. die Frage, ob die Zeugin überhaupt zu einzelnen Vorfällen Aussagen tätigen kann (als unmittelbare Zeugin oder ggf. Zeugin vom Hörensagen). Anschließend die Formulierung der konkret an die Zeugin zu stellenden Beweisfragen. Letztlich müsste der gesamte Akteninhalt evaluiert werden, um z. B. etwaige Widersprüche der Zeugenaussage zu Behauptungen der Klägerin erkennen und thematisieren zu können. Der Beweisbeschluss vom 20. August 2019 belässt es zudem auch nicht bei dem Hinweis auf die Seiten 15 – 20 der Verwaltungsakte. Dies wird deutlich anhand der Verwendung des Begriffs: "insbesondere". Damit wird deutlich gemacht, dass die von der Klägerin behaupteten Tatsachen nicht abschließend in den Seiten 15 – 20 der Verwaltungsakte dargestellt sind. Vielmehr ist es seitens des ersuchten Richters erforderlich, den gesamten Akteninhalt (Gerichtsakte nebst Beiakte und Verwaltungsakte; zusammen über 200 Seiten) zu evaluieren. Dies übersteigt deutlich die Anforderungen, die an einen ersuchten Richter im Rahmen einer im

Wege eines Rechtshilfeersuchens vorgenommen Zeugenvernehmung gestellt werden dürfen.

Darüber hinaus setzt ein wirksames Rechtshilfeersuchen zur Überzeugung des Gerichts voraus, dass das Gesuch erforderlich ist. Zwar wird man insoweit anders als bei einem Amtshilfeersuchen einer Behörde nicht verlangen können, dass das ersuchende Gericht zuvor selbstständig alle zumutbaren Anstrengungen zur Aufklärung des Sachverhalts unternommen hat (vgl. zum Amtshilfeersuchen: Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg, Beschluss vom 8. April 2003 [L 6 SB 552/03 B](#), juris). Jedoch wird man von dem ersuchenden Gericht zumindest ein Minimum an Anstrengung erwarten dürfen. Dies beinhaltet zur Überzeugung des Gerichts bei einer zu vernehmenden Zeugin, die sich wie vorliegend im Inland aufhält, zumindest eine Anfrage, ob sie zu einer Vernehmung am Ort des ersuchenden Gerichts (der vorliegend mit dem ICE von Berlin ohne weiteres zu erreichen ist) bereit ist bzw. Gründe für eine Weigerung der Anreise zu präzisieren. Ferner wird von dem ersuchenden Gericht zu verlangen sein, die Aussagebereitschaft einer zeugnisverweigerungsberechtigten Zeugin vor einem Rechtshilfeersuchen zu klären.

Dem Sozialgericht Frankfurt am Main steht es frei, ein erneutes Rechtshilfeersuchen an das Sozialgericht Berlin zu stellen, das den Anforderungen an ein solches Gesuch gerecht wird. Hierbei obliegt es allein der ersuchenden Kammer zu entscheiden, ob eine Zeugenvernehmung durch das SG Berlin im hiesigen versorgungsrechtlichen Verfahren dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (vgl. [§ 117 SGG](#)) entgegensteht. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz wäre zwar ein Verfahrensfehler, das ersuchte Gericht dürfte ein Rechtshilfeersuchen jedoch nicht mit dieser Begründung ablehnen (vgl. Merten, in: BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, 53. Edition, Stand: 01.06.2019 [§ 5 SGG](#), Rn. 12).

Erstellt am: 30.09.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024